

RS UVS Burgenland 1998/05/05 02/01/98061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1998

Rechtssatz

Wird ein Straferkenntnis dem Beschuldigten selbst zugestellt, obwohl er rechtsfreundlich vertreten ist, bewirkt die bloße Telefax-Übermittlung dieses Schriftstückes seitens des Beschuldigten an den Rechtsvertreter nicht, dass

diesem das Schriftstück tatsächlich zugekommen ist. Eine Heilung des Zustellmangels ist daher nicht eingetreten.

Schlagworte

Tatsächliches Zukommen; Zustellmangel, Heilung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at